

dingung zur Aussöhnung vorschlagen, daß Ruprecht Römischer König bleiben und der König von Böhmen Kaiser werden sollte. Ruprecht wies das Ansinnen zurück. Er gab seinen Gesandten Anweisung, auf diese Bedingung keinesfalls einzugehen, denn wenn Wenzel Kaiser werden sollte, müßte Ruprecht erst abdanken; dann erst müßten die Kurfürsten Wenzel neu wählen, der danach Kaiser werden könnte; er, Ruprecht, wolle gern abtreten, aber er vermöge die Kurfürsten nicht zur Wiederwahl Wenzels zu bewegen ¹¹²).

Der Gedanke an eine Doppelregierung und an eine Teilung der Königs- und Kaiserwürden lag also für Wenzel, falls er seine Wiederanerkennung nicht erreichen konnte ¹¹³), als Ersatzlösung auch 1410 durchaus nahe. Von der pfälzischen Partei allerdings konnte er sich keinerlei Unterstützung erhoffen. Doch ist nicht unmöglich, daß auch Siegmund, der ja immer noch Wenzels Generalvikar war und, als solcher sich zum Schutze des Deutschen Ordens verpflichtet fühlend, am 17. Juni 1410 Wladislaw von Polen den Krieg erklärte ¹¹⁴), in Višegrád den Kaiser-König-Plan erwogen hat, als er die Absetzung des Bruders anerkannte und doch auf beider gleiches Geschick in *fama et infamia* hinwies. Er konnte sich jetzt aus den bekannten Gründen nicht an Wenzel binden und hielt sich hier wie in der Kirchenfrage die Wege offen ¹¹⁵). Jost scheint erst im letzten Augenblick in der Doppelregierung die beste Lösung gesehen zu haben. Wir dürfen weiter vermuten, daß der Vertrag zwischen Wenzel und Jost, die sich zur Obödienz Johannis XXIII. bekannten, mit Einverständnis der Kurfürsten von Mainz und Köln zustande gekommen ist. Denn warum wurden die ersten Briefe Wenzels in Frankfurt nicht öffentlich verlesen, wie unser Stück sagt? Weil man den Anspruch Wenzels auf seine immer noch

¹¹²) RTA. 4, 471 Nr. 392 (1401 nach Juli 1) Art. 1. Ebda. S. 472 Art. 8 nimmt aus der Verhandlungsfreiheit der Gesandten über die übrigen Artikel den ersten nochmals nachdrücklich aus. — Vgl. dazu E. Bernheim ebda. S. 340 f. zu dem dort zitierten Gundling und zu Pelzel 2, 240 f. — Bemerkenswert ist auch die Auffassung Ruprechts vom Amt der Kurfürsten, die, wie etwa bei Lupold von Bebenburg, den künftigen Kaiser wählen. — Zum ganzen vgl. K. Weiß, Kg. Ruprecht und die Luxemburger b. z. seiner Rückkehr aus Italien (Diss. Halle 1905) S. 17 ff.

¹¹³) Vgl. dazu unten S. 543 f.

¹¹⁴) Frankfurts Reichsrespondenz, hg. v. J. Janssen 1 (1863) 153 Nr. 362. Letzte Urkunde als Reichsvikar 1410 Aug. 20 (Altman, Reg. Imp. 11 Nr. 13): Wendorst S. 42.

¹¹⁵) Für eine Verwirklichung des Vertrags von 1411 hat Siegmund übrigens nichts getan.